

## Bekanntmachung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler Lieferungsbedingungen der Kalenderverleger

Auf Grund einer Anregung der Arbeitsgemeinschaft der Kalenderverleger empfehle ich den Verlegern, bei Kalenderlieferungen\*) folgende Rabatte und Lieferungsbedingungen zur Anwendung zu bringen:

### a) Höchst rabatte bei Festabnahme:

Einzelstücke bis 33 1/2%,  
ab 10 Stück 35% und 11/10 oder 40% ohne Partie,  
ab 25 Stück 40% und 11/10 oder 42% ohne Partie,  
ab 50 Stück 43% und 11/10 oder 45% ohne Partie,  
ab 100 Stück 45% und 11/10 oder 50% ohne Partie.

Kalender in gleicher Preislage werden mengenmäßig auch gemischt rabattiert. Die Staffel-Rabatte haben nur Gültigkeit für eine geschlossene Bestellung und finden keine nachträgliche Anrechnung bei einzelnen Nachbestellungen.

Diese Rabattsätze haben Festabnahme ohne Rückgabe- oder Umtauschrecht zur Voraussetzung.

Bei Festbezügen ab 100 Stück kann in besonderen Fällen ein Umtauschrecht mit neuen Kalendern bis zu 10% der fest abgenommenen und bezahlten Stückzahl eingeräumt werden.

### b) Kommissionsbestellungen:

In Kommission wird nur bei gleichzeitiger Festbestellung und mengenmäßig nur ein Drittel der festbestellten Stücke geliefert. Keine Kommissionsbestellungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen ausgeführt.

\*) Die Anregung bezieht sich auf Kunst-, Bild-, Abreiß- und Postkartenkalender.

Für Kommissionslieferung wird ein Rabatt von höchstens 30% eingeräumt. Die spätere Abrechnung zum Rabattsatz für Festaufträge ist nicht statthaft. Der Termin für die Kommissionsabrechnung und das Zahlungsziel wird auf den 15. Januar festgelegt. Rückgabe nicht verkaufter Stücke erfolgt portofrei. Bei Nichtbeachtung dieses Termins gelten die Kommissionsstücke als verkauft und abrechnungspflichtig. Einer späteren Rückgabe soll nicht zugestimmt werden.

### c) Zahlungsbedingungen:

Die Lieferungen sind rein netto spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres zu bezahlen. Bei sofortiger Bezahlung kann 2% Skonto abgezogen werden.

Ich erwarte, daß alle Kalenderverleger, insbesondere auch die Verleger von Kunstkalendern, ihre Rabattsätze und Lieferungsbedingungen im Interesse einer gesunden Preispolitik den vorgeschlagenen Richtlinien angleichen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist genehmigt durch Erlass des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Juli 1939 — Altz. RfPr. IV — 310 — 7123 — gemäß § 1 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 in der Fassung vom 11. Dezember 1934 (RWB. I S. 1110, 1248), in Verbindung mit der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RWB. I S. 955).

Leipzig, den 25. Juli 1939

M. Wülfing, Stellvertreter des Vorstehers

## Gehilfenprüfung Herbst 1939

Es werden nachstehend die bisher durch die einzelnen Landesleiter der Reichsschrifttumskammer gemeldeten Prüfungszeitpunkte bekanntgegeben. Die Zeitpunkte für die noch nicht genannten Gaue folgen voraussichtlich in der Börsenblatt-Ausgabe vom 5. August d. J.

Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

1. Zu der Prüfung haben sich diejenigen buchhändlerischen Lehrlinge zu melden, die im Frühjahr 1939 die Prüfung nicht bestanden, und diejenigen, die ihre Lehre bis zum 28. Februar 1940 beenden.
2. Lehrlinge aus Gaue, in denen keine buchhändlerischen Prüfungen durchgeführt werden, wenden sich wegen der Ablegung der Prüfung an eine benachbarte Landesleitung der Reichsschrifttumskammer.

3. Die Prüfungsgebühr beträgt RM 10.—.
4. Anmeldevordrucke sind kostenlos vom Verlag des Börsenvereins (Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75) für den Lehrling zu beziehen, sofern sie die einzelnen Landesleitungen nicht selbst ausgeben.
5. Den Meldungen sind, soweit von den jeweiligen Landesleitungen nichts anderes bestimmt wird, folgende Unterlagen beizufügen: Kurzgefaßter Lebenslauf, das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, der Lehrvertrag, der Lehrlingspaß (hierbei ist auf sorgfältige Ausfüllung zu achten!), kurzer Bericht des Lehrherrn über Befähigung und Leistung des Lehrlings, Bescheinigung über den Besuch der Reichsschule des Deutschen Buchhandels in Leipzig, soweit eine Teilnahme bereits erfolgte.

Gau	Prüfungszeit	Prüfungsort	Meldung	
			bis zum	an
Baden . . . . .	24. 9. 1939, 8 Uhr	Freiburg (Br.), Städtische Volksbücherei	15. 8. 1939	Hans Ferdinand Schulz, Freiburg i. B., Albertstraße 16
Bayerische Ostmark . .	In Bayreuth finden keine Prüfungen statt, diesmal auch nicht in Nürnberg. Lehrlinge aus den Orten Deggendorf, Passau und Straubing werden in München geprüft. Näheres siehe Gau München-Oberbayern.			
Berlin . . . . .	23. 9. 1939 für Verlagslehrlinge 24. 9. 1939 f. Sortimentslehrlinge	Berlin	} sofort	Landesleitung der Reichsschrifttumskammer beim Landeskulturwalter, Gau Berlin, Gruppe Buchhandel, Berlin-Nikolassee, Kirchweg 33
Düsseldorf . . . . .	17. 9. 1939, 10.30 Uhr	Düsseldorf, Friedrichstr. 26 (Stern-Verlag)		